



Steuerpflichtiger Anteil für Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Zunächst unterliegen die Renten nur zum Teil der Besteuerung. Schrittweise wird der **steuerpflichtige** Teil der Renten bis

- zum Jahr 2020 um jährlich 2 % auf 80 % und anschließend bis
- zum Jahr 2040 um jährlich 1 % bis auf 100 % angehoben.

Siehe nachfolgende Tabelle

Jahr	Prozent	Jahr	Prozent	Jahr	Prozent	Jahr	Prozent
2005	50%	2014	68%	2023	83%	2032	92%
2006	52%	2015	70%	2024	84%	2033	93%
2007	54%	2016	72%	2025	85%	2034	94%
2008	56%	2017	74%	2026	86%	2035	95%
2009	58%	2018	76%	2027	87%	2036	96%
2010	60%	2019	78%	2028	88%	2037	97%
2011	62%	2020	80%	2029	89%	2038	98%
2012	64%	2021	81%	2030	90%	2039	99%
2013	66%	2022	82%	2031	91%	2040	100%

Der steuerfreie Teil der Renten wird für jeden Rentnerjahrgang auf Dauer festgeschrieben. Das bedeutet, dass bei erstmaligem Rentenbezug **vor 2040** ein Freibetrag ermittelt wird, der sich ab dem ersten vollen Rentenbezugsjahr in der Regel nicht mehr ändert. Die Festschreibung erfolgt in dem Jahr, das auf den ersten Rentenbezug folgt.

Der Berechnung dieses Freibetrages wird die Jahresbruttorente des ersten vollen Rentenbezugsjahres und ein Prozentsatz, der vom Kalenderjahr des ersten Rentenbezugs abhängig ist, zugrunde gelegt. Jahresbruttorente ist die Summe der im Kalenderjahr zugeflossenen Rentenbeträge (auch Rentennachzahlungen) einschließlich der bei Auszahlung einbehaltenen eigenen Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Bei einer Veränderung des Jahresbetrages der Rente wird der Freibetrag entsprechend angepasst. **Das gilt nicht im Falle der regelmäßigen Rentenanpassungen.** Rentennachzahlungen oder Rentenrückzahlungen können zu einer Neuberechnung führen.

Beispiel: Wer im Jahr 2014 Rentner wurde, dem wird ein Prozentsatz von 32% als steuerfreier Teil der Rente zugerechnet. Als erstes volles Rentenbezugsjahr gilt 2015. Erhält dieser Rentner zum Beispiel 12.000 Euro Rente im Jahr 2015,

bekommt dieser für die Folgezeit einen festen Freibetrag von 32%, d. h. 3.840 Euro.

Mit der schrittweisen Erhöhung der Besteuerung von Altersrenten geht der schrittweise Abbau des Altersentlastungsbetrages bis 2040 einher. Für die Gewährung des Altersentlastungsbetrages muss kein Antrag gestellt werden. Er wird vom Finanzamt von Amts wegen gewährt. Nach § 24a EStG wird der Altersentlastungsbetrag, bis zum Jahr 2040 bis zu Null abgesenkt.